

Statuten der ZKB Finanz Vision AG

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma
ZKB Finanz Vision AG

besteht eine Aktiengesellschaft («Gesellschaft») mit Sitz in Zürich gemäss den vorliegenden Statuten («Statuten») und den Bestimmungen von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an börsenkotierten und nicht kotierten Banken, Versicherungen und anderen im Bereich Finanzdienstleistungen tätigen Unternehmen sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften errichten und finanzieren.

³ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, Verpflichtungen eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck und die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 186 000 000.– und ist vollständig liberiert. Es ist eingeteilt in:

- 3 100 000 Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 50.–; und
- 3 100 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.–.

Artikel 4: Aktien, Verbriefung

¹ Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

² Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Berechtigten für jede Aktie.

³ Die Inhaberaktien sind in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft.

⁴ Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verkündete Namenaktien drucken.

⁵ Die Gesellschaft kann einzelne Namenaktien oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Namenaktien ausgeben. Falls Aktien oder Zertifikate ausgestellt werden, tragen sie die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats. Diese Unterschriften können Faksimileunterschriften sein.

Artikel 5: Aktionäre, Rechtsausübung, Öffentliches Kaufangebot

¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als entsprechender Miteigentümer an der Globalurkunde auf Dauer ausweist.

² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen ist.

³ Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 BEHG zu machen.

Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Namenaktionär mit Stimmrecht

¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden.

² Wechselt ein Namenaktionär seine Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bekannt zu geben. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁴ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁵ Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Artikel 7: Übertragung von Aktien

¹ Inhaberaktien können nur unter Mitwirkung der Bank, welche diese im Auftrag des Aktionärs verwaltet, übertragen werden.

² Nicht verkündete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch schriftliche Abtretungserklärung im Sinne von Art. 164 ff. OR übertragen werden. Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verkündete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.

³ Nicht verkündete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese Namenaktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Druck und Auslieferung der Urkunde kann der pfandnehmenden Bank abgetreten werden.

3. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

3.1. Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Änderung der Statuten;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
- die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder auf Beschluss der Generalversammlung.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem Aktionär oder mehreren Aktionären, der/die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertritt/vertreten,

beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

⁴ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11: Form

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12: Ort, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler, Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.

² Der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied führt den Vorsitz.

³ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

⁴ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, einen Organvertreter, einen von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel 14: Stimmrecht

Jede Inhaberaktie und jede im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 15: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 16: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:

- die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

³ Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische oder schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 17: Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

² Die Inhaberaktionäre und die Namenaktionäre haben je Anspruch auf wenigstens einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Inhaberaktionäre bezeichnen in einer separaten Abstimmung einen Kandidaten für ihre Vertretung im Verwaltungsrat, welcher der Generalversammlung verbindlich zur Wahl vorzuschlagen ist. Die Generalversammlung kann diesen Kandidaten nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Artikel 18: Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

² Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern nach Vollendung des 12. Amtsjahres oder, falls dies früher eintritt, auf das Ende des 70. Lebensjahres automatisch auf die entsprechende bzw. nächstfolgende ordentliche Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung beschliessen.

Artikel 19: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 20: Funktion

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht über und die Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 21: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung);
- die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und über daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs. 4, 651a, 652g und 653g OR).